

## Anlage 2

### Synopse

Stand: 15.10.2010 geändert 30.08.2011

Satzung in der Fassung der Veröffentlichung vom 15.10.2010	Überarbeitete Fassung
<p style="text-align: center;"><b>§ 18</b> <b>Beendigung der Mitgliedschaft</b></p> <p>(1) Die Mitgliedschaft endet außer durch den Tod bei:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Austritt</li><li>b) Ausschluss</li><li>c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr</li><li>d) Mitgliedern im Einsatzdienst mit der Aufgabe des Wohnsitzes in der Landeshauptstadt Magdeburg; und darüber hinaus bei der Jugend -und Kinderabteilung:</li><li>e) mit der Auflösung der Jugend- und Kinderabteilung</li><li>f) mit der Vollendung des 27. Lebensjahres bei Angehörigen der Jugendfeuerwehr, wenn eine Übernahme in eine andere Abteilung nicht erfolgt ist</li></ul> <p>(2) der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann zu jeder Zeit erfolgen. Die Austrittserklärung ist dem Ortswehrleiter kundzugeben</p> <p>(3) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.</p> <p>Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>1. wiederholten Verstößen gegen diese Satzung und Nichteinhaltung der freiwillig übernommenen Pflichten</li><li>2. einer erheblichen Störung der Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr.</li><li>3. einer rechtskräftiger Verurteilung wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat und</li><li>4. extremistischen Aktivitäten gegen das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und gegen die Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt.</li></ul> <p><del>Der Ausschluss bedarf zuvor einer Abstimmung (§ 11 Abs. 4) in einer Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit und erfolgt schriftlich durch den Träger der Feuerwehr. Dem auszuschließenden Mitglied ist vorher Gelegenheit zu geben, schriftlich oder mündlich Stellung zu nehmen.</del></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 18</b> <b>Beendigung der Mitgliedschaft</b></p> <p>(1) Die Mitgliedschaft endet außer durch den Tod bei:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Austritt</li><li>b) Ausschluss</li><li>c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr</li><li>d) Mitgliedern im Einsatzdienst mit der Aufgabe des Wohnsitzes in der Landeshauptstadt Magdeburg; und darüber hinaus bei der Jugend -und Kinderabteilung:</li><li>e) mit der Auflösung der Jugend- und Kinderabteilung</li><li>f) mit der Vollendung des 27. Lebensjahres bei Angehörigen der Jugendfeuerwehr, wenn eine Übernahme in eine andere Abteilung nicht erfolgt ist</li></ul> <p>(2) der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann zu jeder Zeit erfolgen. Die Austrittserklärung ist dem Ortswehrleiter kundzugeben</p> <p>(3) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.</p> <p>Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>1.wiederholten Verstößen gegen diese Satzung und Nichteinhaltung der freiwillig übernommenen Pflichten</li><li>2.einer erheblichen Störung der Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr.</li><li>3. einer rechtskräftiger Verurteilung wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat und</li><li>4.extremistischen Aktivitäten gegen das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und gegen die Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt.</li></ul> <p><b>Der Ausschluss erfolgt schriftlich durch den Träger der Feuerwehr nach Anhörung der Ortswehrleitung. Dem auszuschließenden Mitglied ist vorher Gelegenheit zu geben, schriftlich oder mündlich Stellung zu nehmen.</b></p> <p>(4) Scheidet ein Mitglied auf Grund Abs. 1</p>

<p><del>(4) In begründeten Einzelfällen entscheidet der Träger des Brandschutzes nach Anhörung der Ortswehrleitung über den Ausschluss</del></p> <p>(5) Scheidet ein Mitglied auf Grund Abs. 1 Buchstaben a) und d) aus, hat der Ortswehrleiter dem Träger des Brandschutzes dies schriftlich auf dem Dienstweg mitzuteilen.</p> <p>(6) Dem Ausgeschiedenen wird auf Wunsch Vom Träger des Brandschutzes ein Nachweis über die Dauer seiner Mitgliedschaft, den Dienstgrad und die absolvierten Lehrgänge ausgehändigt.</p> <p>(7) Wird gegen ein Mitglied wegen Verdachts auf eine Straftat ermittelt, ruht die Mitgliedschaft bis zum Abschluss des Verfahrens</p>	<p>Buchstaben a) und d) aus, hat der Ortswehrleiter dem Träger des Brandschutzes dies schriftlich auf dem Dienstweg mitzuteilen.</p> <p>(5) Dem Ausgeschiedenen wird auf Wunsch vom Träger des Brandschutzes ein Nachweis über die Dauer seiner Mitgliedschaft, den Dienstgrad und die absolvierten Lehrgänge ausgehändigt.</p> <p>(6) Wird gegen ein Mitglied wegen Verdachts auf eine Straftat ermittelt, ruht Die Mitgliedschaft bis zum Abschluss Des Verfahrens.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 21 Feuerwehrrente</b></p> <p><del>(1) Die Landeshauptstadt schließt auf der Grundlage der vom Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt und der Öffentlichen Lebensversicherung Sachsen-Anhalt, nachfolgend ÖSA genannt, abgegebenen Gemeinsamen Erklärung vom 26.02.2009 mit der ÖSA einen Rahmenvertrag zur Feuerwehrrente ab. Die Landeshauptstadt zahlt Zuschüsse ausschließlich nur für mit der ÖSA abgeschlossene Feuerwehrrentenversicherungsverträge.</del></p> <p>(2) Jedes berechnigte Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr erhält einen monatlichen Zuschuss in Höhe von 20,00 € auf seinen Privaten Rentenversicherungsvertrag. Der Zuschuss wird direkt auf den Vertrag in jährlicher Zahlweise jeweils im Januar des Kalenderjahres durch die LHS eingezahlt.</p> <p>(3) Berechnigte Mitglieder sind Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Landeshauptstadt Magdeburg , die bereits seit mindestens 2 Jahren aktiv in der Wehr mitwirken, bei Vertragsabschluss das 20. Lebensjahr schon aber das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Jeder Berechnigte muss wenigstens 40-h im Vorjahr aus Einsätzen, Aus- und Fortbildung, Öffentlichkeitsarbeit, Maßnahmen der Brandschutzerziehung oder anderer, auf das Wohl der Wehr gerichteter ehrenamtlicher Aktivitäten nachweisen können.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 21 Feuerwehrrente</b></p> <p>(1) Jedes berechnigte Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr erhält einen monatlichen Zuschuss in Höhe von 20,00 € auf seinen privaten Rentenversicherungsvertrag. Der Zuschuss wird direkt auf den Vertrag in jährlicher Zahlweise jeweils im Januar des Kalenderjahres durch die LHS eingezahlt.</p> <p>(2) Berechnigte Mitglieder sind Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Landeshauptstadt Magdeburg , die bereits seit mindestens 2 Jahren aktiv in der Wehr mitwirken, bei Vertragsabschluss das 20. Lebensjahr schon aber das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Jeder Berechnigte muss wenigstens 40-h im Vorjahr aus Einsätzen, Aus- und Fortbildung, Öffentlichkeitsarbeit, Maßnahmen der Brandschutzerziehung oder anderer, auf das Wohl der Wehr gerichteter ehrenamtlicher Aktivitäten nachweisen können.</p>

**§ 22**  
**Außer- Kraft-Treten, In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Unterhaltung und Organisation der Feuerwehr der Stadt Magdeburg (Feuerwehrsatzung) vom 06.12.2006 (Amtsblatt Nr. 45 vom 15.12.2006 für die Landeshauptstadt Magdeburg) außer Kraft.

**§ 22**  
**Außer-Kraft-Treten, In-Kraft-Treten**

**Diese Satzung tritt am Tag ihrer  
Bekanntmachung in Kraft.**